

# Inhaltsverzeichnis

## **Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

|   |   |    |
|---|---|----|
| 1 | Einwender 1; Schreiben vom 21.08.2018 ..... | 1  |
| 2 | Einwender 2; Schreiben vom 21.08.2018 ..... | 3  |
| 3 | Einwender 3; Schreiben vom 21.08.2018 ..... | 5  |
| 4 | Einwender 4; Schreiben vom 22.08.2018 ..... | 7  |
| 5 | Einwender 5; Schreiben vom 22.08.2018 ..... | 8  |
| 6 | Einwender 6; Schreiben vom 27.08.2018 ..... | 13 |
| 7 | Einwender 7; Schreiben vom 27.08.2018 ..... | 16 |

### **Legende:**

Frühzeitige Beteiligung

*Hinweise und Festsetzungen*

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

| Nr. | Stellungnahmen  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung   | Beschlussvorschlag                           |
|-----|---|---|--|
| 1   | <b>Einwender 1; Schreiben vom 21.08.2018</b>  |   |  |
|     | <p>Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes teilen wir Ihnen erneut fristgerecht unsere Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner mit.</p> <p>Neben den jetzigen Ausführungen beziehen wir uns auch auf die Einwendungen in unseren früheren Schreiben. Diese Schreiben liegen Ihnen bereits vor. Von der erneuten Übersendung sehen wir daher ab. Entgegen dem Punkt 2.2.5. im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 51 "Integrativer Sportpark Höngen" sind erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit der seit Jahren dort wohnenden zahlreichen Anwohner bei der Errichtung eines integrativen Sportparks in unmittelbarer Nähe zu einer jahrzehntelangen Wohnbebauung zu befürchten. Diese Risiken müssen aber auch nicht erheblich sein. Es reicht das einfache Risiko bzw. die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung.</p> <p>Es ist weiterhin falsch und anmaßend, dass für den Mensch, wie in den Punkt 2.3.9 u. 3.3 aufgeführt, keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. die Beeinträchtigungen nicht als erheblich angesehen werden.</p> <p>Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen ist zweifelsohne gegeben und kann auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Es wird tagsüber und auch während der geschützten Nachtzeit massive Überschreitungen der erlaubten Immissionswerte und somit starke Gesundheitsbeeinträchtigungen geben.</p> <p>Im Bericht der beauftragten Planungsgruppe MWM Aachen (Integrativer Sportpark Höngen) ist aufgeführt, dass der Multifunktionsraum des Freizeittreffs für öffentliche Veranstaltungen kostenfrei gebucht werden kann, und auch für Vereinsversammlungen und Bewohnertreffen ganzjährig zur Verfügung steht (Bl. 28 u. 29 Projektbeschreibung/Bericht</p> | <p>Es bestehen Bedenken gegen die Planung, insbesondere hinsichtlich der Immissionsbelastung.</p> <p>Die Bauleitplanung ist grundsätzlich an das Gebot der planerischen Konfliktlösung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO gebunden. Hier heißt es: „[Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen] sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.“</p> <p>Um dieser Anforderung nachzukommen, wurden im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens eine schalltechnische sowie eine lichttechnische Untersuchung erstellt.</p> <p>Das Schallgutachten ermittelt und bewertet sowohl die Sport- und Freizeitemissionen, als auch die zugehörigen Verkehrsemissionen. Hierbei wird überprüft, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Immissionen die jeweiligen Immissionsrichtwerte einhalten. Die in der anzuwendenden 18. BImSchV (Sportlärm) bzw. dem anzuwendenden Freizeitlärmerrlass 2016 angeführten Richtwerte stellen bereits auf die Schutzwürdigkeit der jeweils betrachteten Nutzung ab und stellen bei Einhaltung sicher, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht vorliegt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass vom Regelbetrieb des Sportparks (Sport- und Freizeitnutzungen) unter Berücksichtigung der von der Gemeinde bereitgestellten Nutzungsansätze keine erheblichen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ausgehen. Die Immissionsrichtwerte werden an nahezu allen Immissionsorten eingehalten. Lediglich im Bereich eines Immissionsortes können Überschreitungen um bis zu 0,6 dB(A) sowohl zur innerhalb als auch außerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen zunächst nicht ausgeschlossen werden. Diese Überschreitungen werden jedoch ausschließlich bei einer Nutzung des Multifunktionsspielfeldes als Bolzplatz von mehr als 8 Spielern erzeugt. Bei einer Begrenzung der</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> |

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

| Nr. | Stellungnahmen  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung   | Beschlussvorschlag |
|-----|---|---|--------------------|
|     | <p>MWM Aachen).</p> <p>Es ist somit zu erwarten, dass neben der intensiven Nutzung durch Sportvereine, jährlich diverse weitere Nutzungen dort stattfinden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse bzw. Veranstaltungen nicht mehr als selten gelten und deshalb lärmtechnisch relevant sind.</p> <p>Die erlaubten Richtwerte werden durch die intensiven Sport, - Vereins, - u. Schulaktivitäten vermutlich ganztägig erheblich überschritten. Somit liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Anwohner vor. Zur Nutzungsdauer der umfangreichen Sportanlagen gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.</p> <p>Insgesamt bleiben wir bei unseren große Bedenken gegen die Errichtung des überdimensionierten Sportparks in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus, unseren Grundstücken und des Wohngebietes. Die auftretenden Probleme am geplanten Standort können auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Eine massive Gesundheitsbeeinträchtigung bei der vorgesehenen Nutzung ist nicht auszuschließen. Ein Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe ist nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Zu keiner Zeit hat sich die Gemeinde Selfkant im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt, welche schutzbedürftigen Gebiete zu betrachten waren. Der geplante Sportpark grenzt in drei Windrichtungen an lange bestehende Baugebiete. Es ist nicht bekannt, wie unverhältnismäßige Lärmbelastigungen ausgeschlossen werden können. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeitlärm hat nie stattgefunden. Auch die Sportlärmimmissionen sind nicht als sozialadäquat zu charakterisieren. Es sind erhebliche Belästigungen zu erwarten. Dies hat auch die Untere Immissionsschutzbehörde (Kreis Heinsberg) in ihrer</p> | <p>Spieleranzahl bei der Nutzung des Multifunktionsspielfeldes als Bolzplatz auf maximal 8 Spieler sowie der Installation technisch optimierter Ballfangzäune kann jedoch auch diese Überschreitung ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Falle eines Festbetriebes mit Beschallungsanlagen (oder ähnlichen Veranstaltungen) im Sinne eines seltenen Ereignisses kann eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Nachtzeitraum nicht gewährleistet werden. Derartige Nutzungen werden daher lediglich im Tageszeitraum zulässig sein. Die Sicherstellung der Einhaltung dieser Vorgabe obliegt der zuständigen Ordnungsbehörde, nicht der Bauleitplanung.</p> <p>Die lichttechnische Untersuchung unter Berücksichtigung einer leichten Veränderung der Lichtplanung (hier: Anpassung der Leuchtaufneigung) zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Beleuchtungsstärken auf allen relevanten Fassaden im Umfeld die Immissionsrichtwerte unterschreiten. Hinsichtlich der Blendwirkung können negative Auswirkungen bei Ergreifung geeigneter Maßnahmen (hier: Anbringung von Schuten/Abschirmungen an einer Beleuchtungsanlage) ebenfalls vermieden werden. Unter Berücksichtigung der geschilderten Maßnahmen sind daher Konflikte zwischen den Beleuchtungsanlagen für den Sportpark und den angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen nicht zu erwarten.</p> <p>Bei Anwendung der genannten Minderungsmaßnahmen sind immissionsbedingte erhebliche negative Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten.</p> |                    |

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

| Nr.      | Stellungnahmen  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung  | Beschlussvorschlag                           |
|----------|---|--|--|
|          | Stellungnahme festgestellt.   |  |  |
| <b>2</b> | <b>Einwender 2; Schreiben vom 21.08.2018</b>  |  |  |
|          | <p>Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes teilen wir Ihnen erneut fristgerecht unsere Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner mit.</p> <p>Neben den jetzigen Ausführungen beziehen wir uns auch auf die Einwendungen in unseren früheren Schreiben. Diese Schreiben liegen Ihnen bereits vor. Von der erneuten Übersendung sehen wir daher ab. Entgegen dem Punkt 2.2.5. im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 51 "Integrativer Sportpark Höngen" sind erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit der seit Jahren dort wohnenden zahlreichen Anwohner bei der Errichtung eines integrativen Sportparks in unmittelbarer Nähe zu einer jahrzehntelangen Wohnbebauung zu befürchten. Diese Risiken müssen aber auch nicht erheblich sein. Es reicht das einfache Risiko bzw. die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung.</p> <p>Es ist weiterhin falsch und anmaßend, dass für den Mensch, wie in den Punkt 2.3.9 u. 3.3 aufgeführt, keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. die Beeinträchtigungen nicht als erheblich angesehen werden.</p> <p>Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen ist zweifelsohne gegeben und kann auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Es wird tagsüber und auch während der geschützten Nachtzeit massive Überschreitungen der erlaubten Immissionswerte und somit starke Gesundheitsbeeinträchtigungen geben.</p> <p>Im Bericht der beauftragten Planungsgruppe MWM Aachen (Integrativer Sportpark Höngen) ist aufgeführt, dass der Multifunktionsraum des Freizeittreffs für öffentliche Veranstaltungen kostenfrei gebucht werden kann, und auch für</p> | <p>Die Stellungnahme des Einwenders 2 ist wortgleich mit der Stellungnahme des Einwenders 1. Die Verwaltung nimmt daher nicht erneut Stellung, sondern verweist auf ihre Stellungnahme unter Ziffer 1.</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> |

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

| Nr. | Stellungnahmen   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|--|-----------------------------------|--------------------|
|     | <p>Vereinsversammlungen und Bewohnertreffen ganzjährig zur Verfügung steht (Bl. 28 u. 29 Projektbeschreibung Bericht MWM Aachen).</p> <p>Es ist somit zu erwarten, dass neben der intensiven Nutzung durch Sportvereine, jährlich diverse weitere Nutzungen dort stattfinden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse bzw. Veranstaltungen nicht mehr als selten gelten und deshalb lärmtechnisch relevant sind.</p> <p>Die erlaubten Richtwerte werden durch die intensiven Sport, - Vereins, - u. Schulaktivitäten vermutlich ganztägig erheblich überschritten. Somit liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Anwohner vor. Zur Nutzungsdauer der umfangreichen Sportanlagen gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.</p> <p>Insgesamt bleiben wir bei unseren große Bedenken gegen die Errichtung des überdimensionierten Sportparks in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus, unseren Grundstücken und des Wohngebietes. Die auftretenden Probleme am geplanten Standort können auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Eine massive Gesundheitsbeeinträchtigung bei der vorgesehenen Nutzung ist nicht auszuschließen. Ein Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe ist nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Zu keiner Zeit hat sich die Gemeinde Selfkant im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt, welche schutzbedürftigen Gebiete zu betrachten waren. Der geplante Sportpark grenzt in drei Windrichtungen an lange bestehende Baugebiete. Es ist nicht bekannt, wie unverhältnismäßige Lärmbelästigungen ausgeschlossen werden können. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeitlärm hat nie stattgefunden. Auch die Sportlärmmissionen sind nicht als sozialadäquat zu charakterisieren. Es sind erhebliche Belästigungen zu erwarten. Dies hat auch die Untere</p> |                                   |                    |

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

| Nr.  | Stellungnahmen   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung   | Beschlussvorschlag |
|--|--|---|--------------------|
|  | Immissionsschutzbehörde (Kreis Heinsberg) in ihrer Stellungnahme festgestellt.   |   |                    |
| <b>3 Einwender 3; Schreiben vom 21.08.2018</b> |  |   |                    |
|  | <p>Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes teilen wir Ihnen erneut fristgerecht unsere Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner mit.</p> <p>Neben den jetzigen Ausführungen beziehen wir uns auch auf die Einwendungen in unseren früheren Schreiben. Diese Schreiben liegen Ihnen bereits vor. Von der erneuten Übersendung sehen wir daher ab. Entgegen dem Punkt 2.2.5. im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 51 "Integrativer Sportpark Höngen" sind erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit der seit Jahren dort wohnenden zahlreichen Anwohner bei der Errichtung eines integrativen Sportparks in unmittelbarer Nähe zu einer jahrzehntelangen Wohnbebauung zu befürchten. Diese Risiken müssen aber auch nicht erheblich sein. Es reicht das einfache Risiko bzw. die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung.</p> <p>Es ist weiterhin falsch und anmaßend, dass für den Mensch, wie in den Punkt 2.3.9 u. 3.3 aufgeführt, keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. die Beeinträchtigungen nicht als erheblich angesehen werden.</p> <p>Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen ist zweifelsohne gegeben und kann auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Es wird tagsüber und auch während der geschützten Nachtzeit massive Überschreitungen der erlaubten Immissionswerte und somit starke Gesundheitsbeeinträchtigungen geben.</p> <p>Im Bericht der beauftragten Planungsgruppe MWM Aachen (Integrativer Sportpark Höngen) ist aufgeführt, dass der Multifunktionsraum des Freizeittreffs für öffentliche</p> | Die Stellungnahme des Einwenders 3 ist wortgleich mit der Stellungnahme des Einwenders 1. Die Verwaltung nimmt daher nicht erneut Stellung, sondern verweist auf ihre Stellungnahme unter Ziffer 1. |                    |

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

| Nr. | Stellungnahmen  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|---|-----------------------------------|--------------------|
|     | <p>Veranstaltungen kostenfrei gebucht werden kann, und auch für Vereinsversammlungen und Bewohnertreffen ganzjährig zur Verfügung steht (Bl. 28 u. 29 Projektbeschreibung Bericht MWM Aachen).</p> <p>Es ist somit zu erwarten, dass neben der intensiven Nutzung durch Sportvereine, jährlich diverse weitere Nutzungen dort stattfinden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse bzw. Veranstaltungen nicht mehr als selten gelten und deshalb lärmtechnisch relevant sind.</p> <p>Die erlaubten Richtwerte werden durch die intensiven Sport, - Vereins, - u. Schulaktivitäten vermutlich ganztägig erheblich überschritten. Somit liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Anwohner vor. Zur Nutzungsdauer der umfangreichen Sportanlagen gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.</p> <p>Insgesamt bleiben wir bei unseren große Bedenken gegen die Errichtung des überdimensionierten Sportparks in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus, unseren Grundstücken und des Wohngebietes. Die auftretenden Probleme am geplanten Standort können auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Eine massive Gesundheitsbeeinträchtigung bei der vorgesehenen Nutzung ist nicht auszuschließen. Ein Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe ist nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Zu keiner Zeit hat sich die Gemeinde Selfkant im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt, welche schutzbedürftigen Gebiete zu betrachten waren. Der geplante Sportpark grenzt in drei Windrichtungen an lange bestehende Baugebiete. Es ist nicht bekannt, wie unverhältnismäßige Lärmbelästigungen ausgeschlossen werden können. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeitlärm hat nie stattgefunden. Auch die Sportlärmmissionen sind nicht als sozialadäquat zu charakterisieren. Es sind erhebliche</p> |                                   |                    |

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

| Nr.      | Stellungnahmen   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung  | Beschlussvorschlag |
|----------|--|--|--------------------|
|          | Belästigungen zu erwarten. Dies hat auch die Untere Immissionsschutzbehörde (Kreis Heinsberg) in ihrer Stellungnahme festgestellt.   |  |                    |
| <b>4</b> | <b>Einwender 4; Schreiben vom 22.08.2018</b>   |  |                    |
|          | <p>Die Lärmbelastung, die erstens durch den Betrieb des integrativen Sportparks Höngen und zweitens durch die diversen Freizeitaktivitäten auf dem Multifunktionsplatz (Feld) entstehen, ist meines Erachtens hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht unerheblich und deshalb so nicht zu akzeptieren.</p> <p>So entsteht durch den Zu- und Abgang zum Gelände, die Veranstaltungen als solche sowie durch die Zu- und Abfahrt des Autoverkehrs eine zu hohe Lärmbelastung.</p> <p>Durch die ganzjährige Nutzung der Sportstätte und die ganzjährigen Nutzung durch verschiedene Freizeitaktivitäten auf dem Multifunktionsplatz ist deshalb diese Belastung nicht mehr selten und nicht mehr verhältnismäßig.</p> <p>Vermeidungs bzw. Minderungsmaßnahmen sind deshalb zwingend erforderlich. Die Schall- und Lichtimmissionen müssen deshalb durch geeignete Maßnahmen reduziert oder ganz vermieden werden.</p> <p>Freizeitaktivitäten sollen dadurch reduziert werden, dass sie nur in Verbindung mit Sportveranstaltungen stattfinden.</p> <p>Eine ganzjährige Vermietung für verschiedene Veranstaltungen soll nicht stattfinden.</p> <p>Schall und Lichtschutz soll durch Erdwälle bzw. Schutzwände realisiert werden.</p> <p>Diese Anmerkung bzw. Forderungen werden auch von meinem Schwiegereltern, [REDACTED]</p> | <p>Es bestehen Bedenken gegen die Planung, insbesondere hinsichtlich der Immissionsbelastung.</p> <p>Die Bauleitplanung ist grundsätzlich an das Gebot der planerischen Konfliktlösung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO gebunden. Hier heißt es: „[Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen] sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.“</p> <p>Um dieser Anforderung nachzukommen, wurden im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens eine schalltechnische sowie eine lichttechnische Untersuchung erstellt.</p> <p>Das Schallgutachten ermittelt und bewertet sowohl die Sport- und Freizeitemissionen, als auch die zugehörigen Verkehrsemissionen. Hierbei wird überprüft, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Immissionen die jeweiligen Immissionsrichtwerte einhalten. Die in der anzuwendenden 18. BImSchV (Sportlärm) bzw. dem anzuwendenden Freizeitlärmerrlass 2016 angeführten Richtwerte stellen bereits auf die Schutzwürdigkeit der jeweils betrachteten Nutzung ab und stellen bei Einhaltung sicher, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht vorliegt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass vom Regelbetrieb des Sportparks (Sport- und Freizeitnutzungen) unter Berücksichtigung der von der Gemeinde bereitgestellten Nutzungsansätze keine erheblichen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ausgehen. Die Immissionsrichtwerte werden an nahezu allen Immissionsorten eingehalten. Lediglich im Bereich eines Immissionsortes können Überschreitungen um bis zu 0,6 dB(A) sowohl zur innerhalb als auch außerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen zunächst nicht</p> |                    |

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

| Nr.   | Stellungnahmen  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung  | Beschlussvorschlag |
|---|---|--|--------------------|
|   | <p>██████████ Straße ██████████ 52538 Selfkant Höngen gemacht bzw. gestellt. Sie besitzen keine elektronische Möglichkeit diesen Protest anzubringen und haben mich deshalb gebeten dies mit diesem Schreiben zu tun.</p> | <p>ausgeschlossen werden. Diese Überschreitungen werden jedoch ausschließlich bei einer Nutzung des Multifunktionsspielfeldes als Bolzplatz von mehr als 8 Spielern erzeugt. Bei einer Begrenzung der Spieleranzahl bei der Nutzung des Multifunktionsspielfeldes als Bolzplatz auf maximal 8 Spieler sowie der Installation technisch optimierter Ballfangzäune kann jedoch auch diese Überschreitung ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Falle eines Festbetriebes mit Beschallungsanlagen (oder ähnlichen Veranstaltungen) im Sinne eines seltenen Ereignisses kann eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Nachtzeitraum nicht gewährleistet werden. Derartige Nutzungen werden daher lediglich im Tageszeitraum zulässig sein. Die Sicherstellung der Einhaltung dieser Vorgabe obliegt der zuständigen Ordnungsbehörde, nicht der Bauleitplanung.</p> <p>Die lichttechnische Untersuchung unter Berücksichtigung einer leichten Veränderung der Lichtplanung (hier: Anpassung der Leuchtaufneigung) zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Beleuchtungsstärken auf allen relevanten Fassaden im Umfeld die Immissionsrichtwerte unterschreiten. Hinsichtlich der Blendwirkung können negative Auswirkungen bei Ergreifung geeigneter Maßnahmen (hier: Anbringung von Schuten/Abschirmungen an einer Beleuchtungsanlage) ebenfalls vermieden werden. Unter Berücksichtigung der geschilderten Maßnahmen sind daher Konflikte zwischen den Beleuchtungsanlagen für den Sportpark und den angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen nicht zu erwarten.</p> <p>Bei Anwendung der genannten Minderungsmaßnahmen sind immissionsbedingte erhebliche negative Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten.</p> |                    |
| <p><b>5 Einwender 5; Schreiben vom 22.08.2018</b></p> |   |  |                    |
|   | <p>Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes teilen wir Ihnen erneut fristgerecht unsere Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner mit.</p>   | <p>Es bestehen Bedenken gegen die Planung, insbesondere hinsichtlich der Immissionsbelastung.</p> <p>Die Bauleitplanung ist grundsätzlich an das Gebot der planerischen</p>  |                    |

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

| Nr. | Stellungnahmen  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung  | Beschlussvorschlag |
|-----|---|--|--------------------|
|     | <p>Neben den jetzigen Ausführungen beziehen wir uns auch auf die Einwendungen in unserem Schreiben vom 12.06.2018. Dieses Schreiben liegt Ihnen bereits vor. Daher haben wir auf eine erneute Übersendung verzichtet. Des Weiteren verweisen wir auf die Einwendungen in den Schreiben mit Anlagen vom 17.06.2018 an die Bezirksregierung Köln, vom 25.06.2018 mit Anlagen an das MHKGB des Landes NRW sowie die Eingabe mit Anlagen vom 09.07.2018 an den Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Landtages des Landes NRW.</p> <p>Wir setzen voraus, dass Ihnen diese Schreiben zwecks Stellungnahme bereits zugegangen sind. Sofern dies nicht geschehen ist, bitten wir um Nachricht zwecks Übersendung von entsprechenden Ablichtungen.</p> <p>Durch den geplanten Bau von Sportanlagen in unmittelbarer Nähe sehen wir zukünftig nicht nur die Einhaltung der Nachtruhe als gefährdet. Auch wird die Lebensqualität durch den Bau von Sportanlagen, Vereinsheim, Freizeitheim etc. in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus erheblich beeinträchtigt. Gesundheitliche Schädigungen durch Immissionen und Emissionen sind vorprogrammiert.</p> <p>Zudem war die seinerzeit geplante Wohnbebauung in diesem Bereich gebietsverträglich. Neben den bereits in den oben aufgeführten Schreiben aufgeführten Einwendungen ist festzuhalten, dass durch die Gemeinde Selfkant bzw. EGS (Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH) bereits vor Jahren Grunderwerb im Bereich der jetzigen Bebauungsplanfläche vorgenommen wurde, um ein gebietsverträgliches Neubaugebiet zu schaffen.</p> <p>Entgegen dem Punkt 2.2.5. im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 51 „Integrativer Sportpark Höngen“ sind erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit der seit Jahren dort wohnenden zahlreichen Anwohner bei der Errichtung eines integrativen Sportparks in unmittelbarer Nähe zu einer jahrzehntlang bestehenden Wohnbebauung zu</p> | <p>Konfliktlösung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO gebunden. Hier heißt es: „[Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen] sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.“</p> <p>Um dieser Anforderung nachzukommen, wurden im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens eine schalltechnische sowie eine lichttechnische Untersuchung erstellt.</p> <p>Das Schallgutachten ermittelt und bewertet sowohl die Sport- und Freizeitemissionen, als auch die zugehörigen Verkehrsemissionen. Hierbei wird überprüft, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Immissionen die jeweiligen Immissionsrichtwerte einhalten. Die in der anzuwendenden 18. BImSchV (Sportlärm) bzw. dem anzuwendenden Freizeitlärm 2016 angeführten Richtwerte stellen bereits auf die Schutzwürdigkeit der jeweils betrachteten Nutzung ab und stellen bei Einhaltung sicher, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht vorliegt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass vom Regelbetrieb des Sportparks (Sport- und Freizeitnutzungen) unter Berücksichtigung der von der Gemeinde bereitgestellten Nutzungsansätze keine erheblichen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ausgehen. Die Immissionsrichtwerte werden an nahezu allen Immissionsorten eingehalten. Lediglich im Bereich eines Immissionsortes können Überschreitungen um bis zu 0,6 dB(A) sowohl zur innerhalb als auch außerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen zunächst nicht ausgeschlossen werden. Diese Überschreitungen werden jedoch ausschließlich bei einer Nutzung des Multifunktionsspielfeldes als Bolzplatz von mehr als 8 Spielern erzeugt. Bei einer Begrenzung der Spieleranzahl bei der Nutzung des Multifunktionsspielfeldes als Bolzplatz auf maximal 8 Spieler sowie der Installation technisch optimierter Ballfangzäune kann jedoch auch diese Überschreitung ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Falle eines Festbetriebes mit Beschallungsanlagen (oder ähnlichen Veranstaltungen) im Sinne eines seltenen Ereignisses kann eine</p> |                    |

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

| Nr. | Stellungnahmen   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung   | Beschlussvorschlag |
|-----|--|---|--------------------|
|     | <p>befürchten. Diese Risiken müssen aber auch nicht erheblich sein. Es reicht das einfache Risiko bzw. die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung.</p> <p>Es ist weiterhin falsch und anmaßend, dass für den Mensch, wie in den Punkt 2.3.9 u. 3.3 aufgeführt, keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. die Beeinträchtigungen nicht als erheblich angesehen werden.</p> <p>Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen ist zweifelsohne gegeben und kann auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Es wird tagsüber und auch während der geschützten Nachtzeit massive Überschreitungen der erlaubten Immissionswerte und somit starke Gesundheitsbeeinträchtigungen geben. Eine Durchsetzung des Bauvorhabens an dieser Örtlichkeit stellt u. E. schon eine vorsätzliche Gesundheitsgefährdung (Körperverschädigung) dar und ist möglicherweise strafrechtlich zu bewerten.</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen zum Punkt 2.4 muss festgehalten werden, dass ein solches Vorhaben in einem bereits seit Jahren bestehenden Wohngebiet zu massiven Problemen führen wird. Die Mitteilung, dass geeignete Flächen für die Schaffung des integrativen Sportparks nicht vorhanden sind, ist absolut falsch. Zu einem früheren Zeitpunkt war der Sportpark im Bereich Kreisverkehr Tüddern/Höngen durch die Gemeinde Selfkant nach Rücksprache mit den Vereinen geplant. Auch hier wurde nicht die Nähe zur Gesamtschule gesehen.</p> <p>Dieser Bereich war mindestens 500 m von einer Wohnbebauung entfernt, gebietsverträglich und hätte nicht zu Beeinträchtigungen geführt. Zurzeit gibt es im Selfkant (ca. 10.00 Einwohner) 10 Sportplätze und 5 Vereinsheime. Die Sportstätten werden bis auf das Spielfeld im Gemeindeteil Heilder alle genutzt. Sind jedoch bereits jetzt nicht ausgelastet. Der jetzt vorhandene Höngener Sportplatz wird von der Gesamtschule so gut wie nicht genutzt. Weitere vorhandene</p> | <p>Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Nachtzeitraum nicht gewährleistet werden. Derartige Nutzungen werden daher lediglich im Tageszeitraum zulässig sein. Die Sicherstellung der Einhaltung dieser Vorgabe obliegt der zuständigen Ordnungsbehörde, nicht der Bauleitplanung.</p> <p>Die lichttechnische Untersuchung unter Berücksichtigung einer leichten Veränderung der Lichtplanung (hier: Anpassung der Leuchtaufneigung) zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Beleuchtungsstärken auf allen relevanten Fassaden im Umfeld die Immissionsrichtwerte unterschreiten. Hinsichtlich der Blendwirkung können negative Auswirkungen bei Ergreifung geeigneter Maßnahmen (hier: Anbringung von Schuten/Abschirmungen an einer Beleuchtungsanlage) ebenfalls vermieden werden. Unter Berücksichtigung der geschilderten Maßnahmen sind daher Konflikte zwischen den Beleuchtungsanlagen für den Sportpark und den angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen nicht zu erwarten.</p> <p>Bei Anwendung der genannten Minderungsmaßnahmen sind immissionsbedingte erhebliche negative Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten.</p> <p>Die angesprochene Fläche im Bereich des Kreisverkehrs in Tüddern war zu keinem Zeitpunkt konkreter Gegenstand gemeindlicher Planungen für einen integrativen Sportpark.</p> <p>Die Zentralisierung der Sport- und Freizeitangebote trägt neben der Schaffung eines Treffpunktes für die gesamte Dorfgemeinschaft mit Integrationsfunktion auch zur Reduzierung der Instandhaltungskosten der kommunalen Sport- und Freizeitanlagen bei. Es ergibt sich ein günstigeres Verhältnis zwischen instandzuhaltender Infrastruktur und Auslastung der Anlagen.</p> <p>Die Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH ist als Gesellschaft mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung einem Handeln verpflichtet, das sowohl wirtschaftlichen Interessen wie auch eine geordnete und gedeihliche Gemeindeentwicklung berücksichtigt. Die jeweiligen Berufsstände der Aufsichtsratsmitglieder wie auch die grundsätzlichen Entwicklungsabsichten der EGS mbH sind nicht Bestandteil des hiesigen</p> |                    |

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

| Nr. | Stellungnahmen   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|--|-----------------------------------|--------------------|
|     | <p>kostenintensive Sportflächen (Tartanfeld) werden von der Gemeinde Selfkant seit Jahren so gut wie nicht gepflegt und sind daher nicht oder nur bedingt nutzbar. Anzumerken ist auch, dass die Gesamtschule Gangelt/Selfkant am Standort Selfkant (Haus der Kinder) nur über die Jahrgänge 5 - 7 mit nur ca. 300 Schülern verfügt. Die bisherigen Sportflächen reichten, bis auf die Turnhalle, seit mehreren Jahrzehnten aus.</p> <p>Vermutlich möchte die Gemeinde Selfkant die im Gemeindeeigentum stehenden jetzigen Sportflächen als Baugebiete nutzen um so einen größtmöglichen Gewinn zu erzielen. Dies wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Selfkant den Unterzeichnern gegenüber auch schon propagiert. Durch die Förderung des Sportparks erhält die Gemeinde Selfkant Zuwendung in mehrfacher Millionenhöhe (3,4 Mio). Auch dies sind jedoch Steuergelder. Die Gewinnerzielung aus den geplanten Verkäufen der jetzigen Sportflächen könnte jedoch auch zur Finanzierung eines Integrativen Sportparks im Bereich Feldgemarkung Tüddern/Höngen (frühere Planung/Standort) genutzt werden.</p> <p>Auch die vorgesehene Realisierung von neuen Bauparzellen auf diesen Sportplätzen durch die Gemeinde Selfkant oder der EGS wird als problematisch angesehen. Bereits jetzt nutzen viele Niederländer die kostengünstigeren Bauparzellen im Selfkant, da die Grundstückspreise in den benachbarten Niederlanden immens hoch sind.</p> <p>Hier ist auch anzumerken, das im Gemeinderat bzw. Aufsichtsrat der EGS (Entwicklungsgesellschaft), welche die Grundstücke vermarkten werden, neben dem Bürgermeister und weiteren Mitgliedern bzw. deren Vertretern des Rates eine sehr hohe Anzahl an örtlichen Bauunternehmern, Immobilienmaklern, Architekten und Elektroinstallationsbetriebsinhabern ihren Sitz haben. Auch die im Aufsichtsrat befindlichen Vertreter von Sparkasse sind sicherlich an einer Gewinnoptimierung interessiert. Dies wird</p> | <p>Bauleitplanverfahrens.</p>     |                    |

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

| Nr. | Stellungnahmen  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|---|-----------------------------------|--------------------|
|     | <p>vor dem gesamten Hintergrund als sehr bedenklich angesehen. Insbesondere da der Aufsichtsrat nur aus 13 Mitgliedern besteht.</p> <p>Auf der einen Seite erhält man Zuwendungen an Fördermitteln in 3-facher Millionenhöhe. Auf der anderen Seite werden bereits bestehende Sportstätten in lukrative und gewinnbringende Baugebiete umgewandelt.</p> <p>Im Bericht der beauftragten Planungsgruppe MWM Aachen (Integrativer Sportpark Höngen) ist aufgeführt, dass der Multifunktionsraum des Freizeittreffs für öffentliche Veranstaltungen kostenfrei gebucht werden kann, und auch für Vereinsversammlungen und Bewohnertreffen ganzjährig zur Verfügung steht (Bl. 28 u. 29 Projektbeschreibung/Bericht MWM Aachen).</p> <p>Es ist somit zu erwarten, dass neben der intensiven Nutzung durch Sportvereine, jährlich diverse weitere Nutzungen dort stattfinden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse bzw. Veranstaltungen nicht mehr als selten gelten und deshalb lärmtechnisch relevant sind.</p> <p>Die erlaubten Richtwerte werden durch die intensiven Sport-, Vereins-, - u. Schulaktivitäten vermutlich ganztägig erheblich überschritten. Somit liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Anwohner vor. Zur Nutzungsdauer der umfangreichen Sportanlagen gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass bei einer durch die Gemeinde Selfkant genehmigten Veranstaltung im Juni 2018 Werte von bis zu 92,9 dB gemessen wurden.</p> <p>Nochmalig wird auf diverse Rechtsprechungen bei Neuerrichtungen und die Ausführungen in der Sportstättenverordnung hingewiesen.</p> <p>Insgesamt bleiben wir bei unseren große Bedenken gegen die</p> |                                   |                    |

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

| Nr.   | Stellungnahmen   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung  | Beschlussvorschlag |
|---|--|--|--------------------|
|   | <p>Errichtung des überdimensionierten Sportparks in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus, unseren Grundstücken und des Wohngebietes. Die auftretenden Probleme am geplanten Standort können auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Eine massive Gesundheitsbeeinträchtigung bei der vorgesehenen Nutzung ist nicht auszuschließen. Ein Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe ist nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Zu keiner Zeit hat sich die Gemeinde Selfkant im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt, welche schutzbedürftigen Gebiete zu betrachten waren. Der geplante Sportpark grenzt aus drei Windrichtungen an lange bestehende Baugebiete. Es ist nicht bekannt, wie unverhältnismäßige Lärmbelastigungen ausgeschlossen werden können. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeitlärm hat nie stattgefunden. Auch die Sportlärmmmissionen sind nicht als sozialadäquat zu charakterisieren. Es sind erhebliche Belästigungen zu erwarten. Dies hat auch die Untere Immissionsschutzbehörde (Kreis Heinsberg) in ihrer Stellungnahme festgestellt.</p> <p>Eine vernünftige Wohnbebauung ist dem Sportpark vorzuziehen. Nur eine angemessene städtebauliche Entwicklung ist sinnvoll.</p> |  |                    |
| <p><b>6 Einwender 6; Schreiben vom 27.08.2018</b></p> |  |  |                    |
|   | <p>Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes teilen wir Ihnen fristgerecht unsere Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner mit. Neben den jetzigen Ausführungen beziehen wir uns auch auf die Einwendungen in diversen Gesprächen und die Einwendungen gegen die Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Entgegen dem Punkt 2.2.5. im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 51 "Integrativer Sportpark Höngen" sind erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit der seit</p>  | <p>Es bestehen Bedenken gegen die Planung, insbesondere hinsichtlich der Immissionsbelastung.</p> <p>Die Bauleitplanung ist grundsätzlich an das Gebot der planerischen Konfliktlösung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO gebunden. Hier heißt es: „[Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen] sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen</p> |                    |

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

| Nr. | Stellungnahmen   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung   | Beschlussvorschlag |
|-----|--|---|--------------------|
|     | <p>Jahren dort wohnenden zahlreichen Anwohner bei der Errichtung eines integrativen Sportparks in unmittelbarer Nähe zu einer jahrzehntelangen Wohnbebauung zu befürchten. Diese Risiken müssen aber auch nicht erheblich sein. Es reicht das einfache Risiko bzw. die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung.</p> <p>Es ist weiterhin falsch und anmaßend, dass für den Mensch, wie in den Punkt 2.3.9 u. 3.3 aufgeführt, keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. die Beeinträchtigungen nicht als erheblich angesehen werden.</p> <p>Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen ist zweifelsohne gegeben und kann auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Es wird tagsüber und auch während der geschützten Nachtzeit massive Überschreitungen der erlaubten Immissionswerte und somit starke Gesundheitsbeeinträchtigungen geben.</p> <p>Im Bericht der beauftragten Planungsgruppe MWM Aachen (Integrativer Sportpark Höngen) ist aufgeführt, dass der Multifunktionsraum des Freizeittreffs für öffentliche Veranstaltungen kostenfrei gebucht werden kann, und auch für Vereinsversammlungen und Bewohnertreffen ganzjährig zur Verfügung steht (Bl. 28 u. 29 Projektbeschreibung/Bericht MWM Aachen).</p> <p>Es ist somit zu erwarten, dass neben der intensiven Nutzung durch Sportvereine, jährlich diverse weitere Nutzungen dort stattfinden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse bzw. Veranstaltungen nicht mehr als selten gelten und deshalb lärmtechnisch relevant sind.</p> <p>Die erlaubten Richtwerte werden durch die intensiven Sport, - Vereins, - u. Schulaktivitäten vermutlich ganztägig erheblich überschritten. Somit liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Anwohner vor. Zur Nutzungsdauer der umfangreichen</p> | <p>Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.“</p> <p>Um dieser Anforderung nachzukommen, wurden im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens eine schalltechnische sowie eine lichttechnische Untersuchung erstellt.</p> <p>Das Schallgutachten ermittelt und bewertet sowohl die Sport- und Freizeitemissionen, als auch die zugehörigen Verkehrsemissionen. Hierbei wird überprüft, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Immissionen die jeweiligen Immissionsrichtwerte einhalten. Die in der anzuwendenden 18. BImSchV (Sportlärm) bzw. dem anzuwendenden Freizeitlärmerrlass 2016 angeführten Richtwerte stellen bereits auf die Schutzwürdigkeit der jeweils betrachteten Nutzung ab und stellen bei Einhaltung sicher, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht vorliegt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass vom Regelbetrieb des Sportparks (Sport- und Freizeitnutzungen) unter Berücksichtigung der von der Gemeinde bereitgestellten Nutzungsansätze keine erheblichen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ausgehen. Die Immissionsrichtwerte werden an nahezu allen Immissionsorten eingehalten. Lediglich im Bereich eines Immissionsortes können Überschreitungen um bis zu 0,6 dB(A) sowohl zur innerhalb als auch außerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen zunächst nicht ausgeschlossen werden. Diese Überschreitungen werden jedoch ausschließlich bei einer Nutzung des Multifunktionsspielfeldes als Bolzplatz von mehr als 8 Spielern erzeugt. Bei einer Begrenzung der Spieleranzahl bei der Nutzung des Multifunktionsspielfeldes als Bolzplatz auf maximal 8 Spieler sowie der Installation technisch optimierter Ballfangzäune kann jedoch auch diese Überschreitung ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Falle eines Festbetriebes mit Beschallungsanlagen (oder ähnlichen Veranstaltungen) im Sinne eines seltenen Ereignisses kann eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Nachtzeitraum nicht gewährleistet werden. Derartige Nutzungen werden daher lediglich im Tageszeitraum zulässig sein. Die Sicherstellung der Einhaltung dieser Vorgabe obliegt der zuständigen Ordnungsbehörde, nicht der Bauleitplanung.</p> |                    |

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

| Nr. | Stellungnahmen  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung  | Beschlussvorschlag |
|-----|---|--|--------------------|
|     | <p>Sportanlagen gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.</p> <p>Insgesamt bleiben wir bei unseren große Bedenken gegen die Errichtung des überdimensionierten Sportparks in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus, unseren Grundstücken und des Wohngebietes. Die auftretenden Probleme am geplanten Standort können auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Eine massive Gesundheitsbeeinträchtigung bei der vorgesehenen Nutzung ist nicht auszuschließen. Ein Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe ist nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Zu keiner Zeit hat sich die Gemeinde Selfkant im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt, welche schutzbedürftigen Gebiete zu betrachten waren. Der geplante Sportpark grenzt in drei Windrichtungen an lange bestehende Baugebiete. Es ist nicht bekannt, wie unverhältnismäßige Lärmbelastigungen ausgeschlossen werden können. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeitlärm hat nie stattgefunden. Auch die Sportlärmissmissionen sind nicht als sozialadäquat zu charakterisieren. Es sind erhebliche Belästigungen zu erwarten. Dies hat auch die Untere Immissionsschutzbehörde (Kreis Heinsberg) in ihrer Stellungnahme festgestellt.</p> <p>Seit Jahren ist die Verkehrssituation im Bereich der Straßen Op de Berg / Pfarrer Meising-Straße / Westerholzer Straße durch an- und abfahrende Fahrzeuge im Zusammenhang mit der Gesamtschule und dem Kindergartenzentrum als katastrophal zu bezeichnen. Es fehlen geeignete Parkmöglichkeiten, Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie Kontrollmaßnahmen. Durch den Bau des total überdimensionierten Sportparks wird sich die absolut angespannte Verkehrssituation immens verschlechtern.</p> | <p>Die lichttechnische Untersuchung unter Berücksichtigung einer leichten Veränderung der Lichtplanung (hier: Anpassung der Leuchtaufneigung) zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Beleuchtungsstärken auf allen relevanten Fassaden im Umfeld die Immissionsrichtwerte unterschreiten. Hinsichtlich der Blendwirkung können negative Auswirkungen bei Ergreifung geeigneter Maßnahmen (hier: Anbringung von Schuten/Abschirmungen an einer Beleuchtungsanlage) ebenfalls vermieden werden. Unter Berücksichtigung der geschilderten Maßnahmen sind daher Konflikte zwischen den Beleuchtungsanlagen für den Sportpark und den angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen nicht zu erwarten.</p> <p>Bei Anwendung der genannten Minderungsmaßnahmen sind immissionsbedingte erhebliche negative Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung ist neben der Bereitstellung von Stellplätzen für die Besucher des Sportparks auch die Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen (bswp. in Form von Aufpflasterungen) vorgesehen. Die Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen obliegt jedoch nicht der Bauleitplanung, sondern der nachgelagerten Ausführungsplanung.</p> |                    |

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

| Nr. | Stellungnahmen  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung  | Beschlussvorschlag |
|-----|---|--|--------------------|
| 7   | <b>Einwender 7; Schreiben vom 27.08.2018</b>  |  |                    |
|     | <p>Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes teilen wir Ihnen fristgerecht unsere Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner mit. Neben den jetzigen Ausführungen beziehen wir uns auch auf die Einwendungen in diversen Gesprächen und die Einwendungen gegen die Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Entgegen dem Punkt 2.2.5. im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 51 "Integrativer Sportpark Höngen" sind erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit der seit Jahren dort wohnenden zahlreichen Anwohner bei der Errichtung eines integrativen Sportparks in unmittelbarer Nähe zu einer jahrzehntelangen Wohnbebauung zu befürchten. Diese Risiken müssen aber auch nicht erheblich sein. Es reicht das einfache Risiko bzw. die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung.</p> <p>Es ist weiterhin falsch und anmaßend, dass für den Mensch, wie in den Punkt 2.3.9 u. 3.3 aufgeführt, keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. die Beeinträchtigungen nicht als erheblich angesehen werden.</p> <p>Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen ist zweifelsohne gegeben und kann auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Es wird tagsüber und auch während der geschützten Nachtzeit massive Überschreitungen der erlaubten Immissionswerte und somit starke Gesundheitsbeeinträchtigungen geben.</p> <p>Im Bericht der beauftragten Planungsgruppe MWM Aachen (Integrativer Sportpark Höngen) ist aufgeführt, dass der Multifunktionsraum des Freizeittreffs für öffentliche Veranstaltungen kostenfrei gebucht werden kann, und auch für Vereinsversammlungen und Bewohnertreffen ganzjährig zur Verfügung steht (Bl. 28 u. 29 Projektbeschreibung/Bericht</p> | <p>Die Stellungnahme des Einwenders 7 ist wortgleich mit der Stellungnahme des Einwenders 6. Die Verwaltung nimmt daher nicht erneut Stellung, sondern verweist auf ihre Stellungnahme unter Ziffer 6.</p> |                    |

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

| Nr. | Stellungnahmen  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|---|-----------------------------------|--------------------|
|     | <p>MWM Aachen).</p> <p>Es ist somit zu erwarten, dass neben der intensiven Nutzung durch Sportvereine, jährlich diverse weitere Nutzungen dort stattfinden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse bzw. Veranstaltungen nicht mehr als selten gelten und deshalb lärmtechnisch relevant sind.</p> <p>Die erlaubten Richtwerte werden durch die intensiven Sport, - Vereins, - u. Schulaktivitäten vermutlich ganztägig erheblich überschritten. Somit liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Anwohner vor. Zur Nutzungsdauer der umfangreichen Sportanlagen gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.</p> <p>Insgesamt bleiben wir bei unseren große Bedenken gegen die Errichtung des überdimensionierten Sportparks in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus, unseren Grundstücken und des Wohngebietes. Die auftretenden Probleme am geplanten Standort können auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Eine massive Gesundheitsbeeinträchtigung bei der vorgesehenen Nutzung ist nicht auszuschließen. Ein Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe ist nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Zu keiner Zeit hat sich die Gemeinde Selfkant im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt, welche schutzbedürftigen Gebiete zu betrachten waren. Der geplante Sportpark grenzt in drei Windrichtungen an lange bestehende Baugebiete. Es ist nicht bekannt, wie unverhältnismäßige Lärmbelästigungen ausgeschlossen werden können. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeitlärm hat nie stattgefunden. Auch die Sportlärmimmissionen sind nicht als sozialadäquat zu charakterisieren. Es sind erhebliche Belästigungen zu erwarten. Dies hat auch die Untere Immissionsschutzbehörde (Kreis Heinsberg) in ihrer</p> |                                   |                    |

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

| Nr. | Stellungnahmen  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|---|-----------------------------------|--------------------|
|     | <p>Stellungnahme festgestellt.</p> <p>Seit Jahren ist die Verkehrssituation im Bereich der Straßen Op de Berg / Pfarrer Meising-Straße / Westerholzer Straße durch an- und abfahrende Fahrzeuge im Zusammenhang mit der Gesamtschule und dem Kindergartenzentrum als katastrophal zu bezeichnen. Es fehlen geeignete Parkmöglichkeiten, Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie Kontrollmaßnahmen. Durch den Bau des total überdimensionierten Sportparks wird sich die absolut angespannte Verkehrssituation immens verschlechtern.</p> |                                   |                    |